

Steuerliche Informationen für Mandanten August 2001

Mit diesem Schreiben informiere ich Sie über:

1. Vorläufige Steuerbescheide wegen Verfassungsmäßigkeit der Vorsorgeaufwendungen
2. Berufliche Nutzung privater Telekommunikationseinrichtungen
3. Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Grundstücksübertragungen zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft
4. Aufwendungen für Arbeitszimmer vor Beschäftigungsaufnahme
5. Vorsteuerabzug bei sog. Fehlmaßnahmen
6. Doppelter Haushaltsfreibetrag bei getrennt lebenden Eltern
7. Kinderzulage bei der Eigenheimförderung
8. Verbilligte Vermietung an nahe Angehörige

1. Vorläufige Steuerbescheide wegen Verfassungsmäßigkeit der Vorsorgeaufwendungen

Aufwendungen für Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherungen sowie für Unfall- und Haftpflichtversicherungen können nur in beschränktem Umfang als Sonderausgaben abgezogen werden (siehe § 10 EStG). Beim Bundesfinanzhof ist ein Verfahren anhängig, das sich mit der Frage beschäftigt, ob der steuerliche Sonderausgabenabzug ausreichend ist. Beanstandet wird insbesondere, dass durch die Beschränkung auf Höchstbeträge nicht gewährleistet ist, dass die Aufwendungen zur Sicherung des Existenzminimums im Versorgungsfall (Rente, Erwerbslosigkeit) steuerfrei gestellt werden.

Zu beachten ist, dass die Finanzverwaltung Einkommensteuerbescheide im Hinblick auf die abziehbaren Sonderausgabenhöchstbeträge vorläufig erlässt. Sofern Bescheide diesen Vorläufigkeitsvermerk enthalten, ist es nicht notwendig, wegen dieser Frage Einspruch einzulegen.

2. Berufliche Nutzung privater Telekommunikationseinrichtungen

Seit dem 1. Januar 2000 ist - nach einigem Hin und Her - die private Nutzung **betrieblicher** Personalcomputer und Telekommunikationsgeräte (Telefon, Fax, Handy, Internet) durch den Arbeitnehmer steuerfrei gestellt worden (§ 3 Nr. 45 EStG).

Nutzt dagegen der Arbeitnehmer seine **privaten** (häuslichen) Telekommunikationseinrichtungen auch für berufliche Zwecke, konnte der Arbeitgeber entsprechende Auslagen aufgrund einer seit 1990 geltenden komplizierten Regelung nur eingeschränkt steuerfrei erstatten. Der Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien 2002 sieht jetzt vor, dieses Verfahren erheblich zu vereinfachen. Danach soll ab dem 1. Januar 2002 Folgendes gelten:

- **Nachweisverfahren:** Weist der Arbeitnehmer für einen Zeitraum von **3 Monaten** die entstandenen Aufwendungen im Einzelnen nach, können die Kosten entsprechend dem beruflichen Anteil der Verbindungsentgelte an den gesamten Verbindungsentgelten (für Telefon und Internet) vom Arbeitgeber - ohne Beschränkung - steuerfrei erstattet werden. Zu den

berücksichtigungsfähigen Aufwendungen gehören sowohl Verbindungs- und Nutzungsentgelte (für Telefonanlagen) als auch die (anteiligen) Grundgebühren für die Anschlüsse.

- **Pauschalverfahren:** Fallen "erfahrungsgemäß" beruflich veranlasste Telekommunikationsaufwendungen an, können ohne Einzelnachweis bis zu **20 v. H.** des Rechnungsbetrags, **höchstens 20 Euro monatlich**, steuerfrei ersetzt werden. Dabei ist es zulässig, wenn der Durchschnittsbetrag der Rechnungen aus einem Zeitraum von 3 Monaten zugrunde gelegt und der pauschale Auslagenersatz insoweit fortgeführt wird.

Der pauschale Auslagenersatz kann so lange steuerfrei bleiben, bis sich die Verhältnisse wesentlich ändern (z. B. bei einer Änderung der Berufstätigkeit).

Die nach den oben dargestellten Verfahren ermittelten beruflich veranlassten Telekommunikationsaufwendungen können entweder vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet oder vom Arbeitnehmer als **Werbungskosten** bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit geltend gemacht werden. Der steuerfreie Auslagenersatz des Arbeitgebers mindert den Werbungskostenabzug des Arbeitnehmers.

3. Keine Grunderwerbsteuerbefreiung bei Grundstücksübertragungen zwischen Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft

Grundsätzlich unterliegt der Erwerb von Grundstücken einer Grunderwerbsteuer von 3,5 v. H. des Kaufpreises. Davon ausgenommen sind u. a. Grundstücksübertragungen zwischen Ehegatten, die gemäß § 3 Nr. 4 GrEStG ausdrücklich von der Grunderwerbsteuer befreit sind. Die Befreiung gilt sogar, wenn Ehegatten zum Zeitpunkt der Grundstücksübertragung nicht mehr verheiratet sind (z. B. bei Vermögensauseinandersetzungen nach der Scheidung; § 3 Nr. 5 GrEStG).

Für eheähnliche Lebensgemeinschaften gibt es keine vergleichbare gesetzliche Regelung und dementsprechend wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt. Der Bundesfinanzhof hat in einem neueren Urteil diese Ungleichbehandlung von Ehegatten und den Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestätigt und eine Verletzung verfassungsrechtlicher Grundrechte verneint, da es zulässig sei, dass Ehegatten gegenüber Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft steuerrechtlich privilegiert werden. Im Urteilsfall handelte es sich um eine "auf Dauer angelegte familienähnliche Beziehung mit rechtlicher Relevanz"; die Partner lebten seit Jahren zusammen, aus der Lebensgemeinschaft waren zwei Kinder hervorgegangen und im Zeitpunkt der grundbuchlichen Eigentumsumschreibung waren sie inzwischen auch verheiratet. Da die Grunderwerbsteuer jedoch auf den Abschluss des **Kaufvertrages** abstellt (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG) und die Partner zu diesem Zeitpunkt nicht verheiratet waren, kam eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer nicht in Betracht.

4. Aufwendungen für Arbeitszimmer vor Beschäftigungsaufnahme

Als Werbungskosten sind im Wesentlichen die Aufwendungen von den Einnahmen abzuziehen, die im Zusammenhang mit der Erzielung dieser Einnahmen angefallen sind. Aber auch vorab entstandene Aufwendungen können als Werbungskosten abzugsfähig sein; das gilt selbst dann, wenn es zu den Einnahmen gar nicht gekommen ist (z. B. vergebliche Bewerbungskosten). Unter diesem Gesichtspunkt können Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen für die Anerkennung eines Arbeitszimmers gegeben sind (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b EStG). Voraussetzung ist, dass dieses Zimmer genutzt wird für die Abfassung von Bewerbungsschreiben, die Vorbereitung auf

Vorstellungsgespräche usw. Der Abzug entsprechender Aufwendungen ist allerdings grundsätzlich begrenzt auf 2.400 DM (ab 2002: 1.250 Euro).

Ein **unbeschränkter** Abzug kommt nur dann in Betracht, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist. Dies hat ein Finanzgericht für den Fall der vorweggenommenen Werbungskosten selbst dann verneint, wenn die Zeiten für die Erstellung der Bewerbungsunterlagen gegenüber den Vorstellungsgesprächen überwiegen. Es komme hier nicht auf das zeitliche Moment an. Schwerpunkt der "Tätigkeit" eines Arbeitssuchenden seien die Vorstellungsgespräche selbst und nicht die vorbereitenden Handlungen im häuslichen Arbeitszimmer.

5. Vorsteuerabzug bei sog. Fehlmaßnahmen

Die Umsatzsteuer aus Eingangsrechnungen kann u. a. dann als Vorsteuer abgezogen werden, wenn die erbrachten Leistungen nicht im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen stehen, die den Vorsteuerabzug ausdrücklich ausschließen (vgl. § 15 Abs. 2 und 3 UStG). Ob diese Voraussetzung gegeben ist, ist unter Umständen dann schwierig zu entscheiden, wenn es gar nicht zur Ausführung von Umsätzen kommt, weil sich eine unternehmerische Absicht vorher als Fehlmaßnahme erweist. Dies gilt insbesondere bei der Vermietung von Gebäuden, die grundsätzlich steuerfrei ist. Nutzt der Mieter die Räume allerdings zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze, kann die Vermietung als umsatzsteuerpflichtig behandelt werden.

Beispiel:

A plant die Bebauung eines Geschäftsgrundstücks. Mit den Planungskosten (Architekten usw.) werden 10.000 DM Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Da sich nicht genügend Mieter für die geplanten Räume finden, wird das Projekt aufgegeben. A könnte die 10.000 DM als Vorsteuer abziehen, wenn er die Räume umsatzsteuerpflichtig vermietet hätte. Wie ist aber zu verfahren, wenn es zu dieser Vermietung tatsächlich nicht mehr gekommen ist?

Die Finanzverwaltung hatte dazu die Auffassung vertreten, dass ein Verzicht auf die Steuerbefreiung als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug mangels tatsächlicher Vermietung nicht ausgesprochen werden könne. Dem war der Europäische Gerichtshof jedoch entgegengetreten. Der Bundesfinanzhof hat dies jetzt bestätigt. Danach reicht es bei Fehlmaßnahmen aus, wenn der Unternehmer belegt, dass er die **Absicht** gehabt hat, umsatzsteuerpflichtig zu vermieten. Ein entsprechender Nachweis kann z. B. durch entsprechende Geschäfts- oder Finanzierungspläne erbracht werden.

6. Doppelter Haushaltsfreibetrag bei getrennt lebenden Eltern

Bei der Veranlagung von Alleinstehenden mit mindestens einem Kind wird grundsätzlich ein Haushaltsfreibetrag von zurzeit 5.616 DM vom Einkommen abgezogen. Treffen diese Voraussetzungen für beide Eltern zu, wird der Haushaltsfreibetrag bei dem Elternteil berücksichtigt, bei dem das Kind zu Beginn des Jahres mit Wohnsitz gemeldet war. War das Kind bei beiden Elternteilen gemeldet, wird **das** Kind der Mutter zugeordnet. Allerdings kann in diesem Fall das Kind auf Antrag und mit Zustimmung der Mutter dem Vater zugeordnet werden; dann erhält der Vater den Haushaltsfreibetrag. Dieses Wahlrecht kann bei mehreren Kindern nur **einheitlich** ausgeübt werden (vgl. § 32 Abs. 7 EStG). Ziel dieser Regelung ist, dass die nicht zusammenveranlagten Eltern von mehreren gemeinsamen Kindern den Haushaltsfreibetrag nur einmal erhalten. Gleichwohl können Eltern, die

a) mehrere gemeinsame Kinder und

- b) getrennte Wohnungen haben
- c) und nicht (wieder) verheiratet sind,

ihre Verhältnisse so einrichten, dass beide einen Haushaltsfreibetrag erhalten. Wenn z. B. beide Kinder bei der Mutter gemeldet sind und ein Kind zusätzlich mit zweitem Wohnsitz beim Vater, kann dieses Kind mit Zustimmung der Mutter dem Vater zugeordnet werden. Da nur für dieses Kind ein Wahlrecht besteht, ist dieses Wahlrecht auch "einheitlich" ausgeübt worden. Beide Eltern erhalten so den Haushaltsfreibetrag. Dies ist durch eine Finanzgerichts-Entscheidung bestätigt worden.

Zu beachten ist, dass nach einer Gesetzesänderung der bisherige Haushaltsfreibetrag stufenweise abgeschafft wird: Für 2002 beträgt er dann 2.340 Euro (4.576 DM), für 2003 und 2004 1.188 Euro (2.324 DM); ab dem Jahr 2005 kommt ein Haushaltsfreibetrag nicht mehr in Betracht.

7. Kinderzulage bei der Eigenheimförderung

Die Nutzung einer Wohnung zu eigenen Wohnzwecken wird 8 Jahre lang mit einer Zulage von (höchstens) 5.000 DM bei Neubauten bzw. 2.500 DM bei "gebrauchten" Objekten gefördert. Neben diesem Fördergrundbetrag erhält der Eigentümer der Wohnung 1.500 DM für jedes zum Haushalt gehörende steuerlich zu berücksichtigende Kind (vgl. § 9 EigZulG).

Beispiel:

Eheleute A und B erwerben im März 2002 ein Einfamilienhaus, das sie im Juni 2002 beziehen. Für ihre zum Haushalt gehörende Tochter T erhalten die Eltern letztmalig im Mai 2002 Kindergeld, da T die Ausbildung beendet hat. Der studierende Sohn S zieht im Juli 2002 aus der Familienwohnung aus.

Die Finanzverwaltung hat klargestellt, dass die Inanspruchnahme der Kinderzulage voraussetzt, dass die Eltern **im Zeitpunkt des Bezugs** der Wohnung Kindergeld bzw. einen Kinderfreibetrag erhalten und das Kind zu diesem Zeitpunkt zum Haushalt gehört. Im vorliegenden Beispiel erhalten die Eltern für T keine Kinderzulage, da im Zeitpunkt des Bezugs der Wohnung (Juni 2002) kein Kindergeldanspruch mehr besteht. Auf den Kindergeldbezug bei Anschaffung der Wohnung kommt es nicht an. Dagegen kommt für den Sohn S eine Kinderzulage - ggf. für den gesamten Förderzeitraum - in Betracht, da er bei Bezug des neuen Einfamilienhauses im Juni 2002 (noch) zum Haushalt gehört. Der spätere Wegfall der Haushaltszugehörigkeit durch den Auszug im Juli ist unschädlich.

8. Verbilligte Vermietung an nahe Angehörige

Häufig steht bei Mietverträgen mit Angehörigen die vereinbarte Miete in einem Missverhältnis zur ortsüblichen Miete, wobei sich dann die Frage stellt, ob das Mietverhältnis überhaupt steuerlich anzuerkennen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ist bei Vermietung z. B. an Kinder mit eigenem Einkommen oder an Geschwister, Schwiegereltern usw. das Mietverhältnis auch dann steuerlich wirksam, wenn die vereinbarte Miete erheblich unter der ortsüblichen Miete liegt.

Das Einkommensteuergesetz schreibt allerdings eine **anteilige Kürzung** der Werbungskosten vor, wenn die Wohnungsmiete weniger als 50 v. H. der ortsüblichen Miete einschließlich der umlagefähigen Kosten beträgt (vgl. § 21 Abs. 2 Satz 2 EStG). Bei einer Miete z. B. in Höhe eines Viertels der Marktmiete kann auch nur ein Viertel der Werbungskosten abgezogen werden; beträgt die Miete jedoch genau die Hälfte der Marktmiete (oder mehr), können die Werbungskosten in



voller Höhe abgesetzt werden. Es ist daher ggf. darauf zu achten, dass die gezahlte Miete **mindestens 50 v. H.** der ortsüblichen Miete beträgt.



Mit freundlichen Grüßen

Knut Lingott
Steuerberater